

A. Problem und Ziel

Mit der Regierungsinitiative „Zivilgesellschaft stärken“ will die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Deutschland verbessern. Bereits im Koalitionsvertrag ist vereinbart worden, die Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste in Deutschland weiter zu verbessern. Freiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Gleichzeitig setzt der Gesetzentwurf die Forderung des Beschlusses des Deutschen Bundestages „Zukunft der Freiwilligendienste – Ausbau der Jugendfreiwilligendienste als zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag für Deutschland“ um, indem das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr weiter entwickelt und ausgebaut werden. Das freiwillige soziale Jahr hat sich seit den 50er Jahren, das freiwillige ökologische Jahr seit Anfang der 90er Jahre als Orientierungs- und Lernzeit bewährt. In der Praxis ist es zu Anwendungsschwierigkeiten gekommen im Hinblick auf die Frage, ob die Einsatzstellen selbständige Rechte und Pflichten aus der Freiwilligendienstvereinbarung gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übernehmen können. Zudem werden die zeitlichen Vorgaben für das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr in der Praxis vielfach als zu starr angesehen. Im Hinblick auf die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtssetzung ist die nahezu identische Regelung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres in zwei getrennten Gesetzen für die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung hinderlich.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden das bisherige Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste zusammengefasst. Es wird klargestellt, dass die Einsatzstelle im Rahmen des inländischen Freiwilligendienstes Vertragspartnerin der Freiwilligen sein kann. Außerdem werden die Einsatzzeiten flexibilisiert. Vor diesem Hintergrund werden die Bezeichnungen freiwilliges soziales Jahr und freiwilliges ökologisches Jahr im Gesetz durch die Begriffe freiwilliger sozialer Dienst und freiwilliger ökologischer Dienst ersetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für öffentliche Haushalte

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Infolge der neuen Möglichkeit, den Freiwilligendienst für 24 Monate zu absolvieren, werden zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt in Höhe von ca. 1 Mio. Euro erwartet.

2. Vollzugaufwand

Entfällt

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft eingeführt, die geschätzt zu Bürokratiekosten in Höhe von ca. 6.000 Euro führt.

Stand: 25.6.2007

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste

Vom Datum der Ausfertigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz zu Förderung der Jugendfreiwilligendienste
(Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

Artikel 2 Änderung sonstigen Bundesrechts

Artikel 3 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Artikel 1**Gesetz zu Förderung der Jugendfreiwilligendienste
(Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)****§ 1****Fördervoraussetzungen**

Ein freiwilliger Dienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen Dienstes verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.

§ 2**Freiwillige**

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,

2. sich aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 dieses Gesetzes zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 7 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Jugendfreiwilligendienst

(1) Der Jugendfreiwilligendienst wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit als freiwilliger sozialer Dienst oder als freiwilliger ökologischer Dienst in Einsatzstellen nach Absatz 2 geleistet.

(2) Der freiwillige soziale Dienst wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen, der freiwillige ökologische Dienst in geeigneten Stellen und Einrichtungen, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind, geleistet.

(3) Der Jugendfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der nach § 7 zugelassenen Träger des freiwilligen Dienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Dienst soll insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein Handeln für Natur und Umwelt zu fördern. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers mit

Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung desselben Dienstes verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Bis zu einer Höchstdauer von 24 Monaten können freiwillige soziale Dienste und freiwillige ökologische Dienste im Sinne dieses Gesetzes nacheinander geleistet werden. Im Inland kann der jeweilige Freiwilligendienst zusammenhängend oder unterbrochen in zeitlichen Abschnitten von mindestens drei Monaten geleistet werden.

(5) Zur Durchführung des freiwilligen sozialen Dienstes oder des freiwilligen ökologischen Dienstes nach diesem Gesetz sollen Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung schließen mit dem gemeinsamen Ziel, soziales Lernen, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fördern.

§ 4 Freiwilliger Dienst im Ausland

(1) Ein freiwilliger sozialer Dienst oder ein freiwilliger ökologischer Dienst kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 vereinbart und gestaltet werden. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

(3) Der freiwillige Dienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet. Zum freiwilligen sozialen Dienst im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Er wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 7 anerkannten Trägers sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisation; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,

3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

§ 5 Kombiniertes Dienst

Ein kombinierter In- und Auslandsdienst kann für eine Höchstdauer von bis zu 24 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei und höchstens zwölfmonatiger Dauer geleistet werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 8 Abs. 1 zu vereinbaren und zu gestalten. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 4 erfolgen, Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden.

§ 6

Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Dienstes und des freiwilligen ökologischen Dienstes richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Hochschulzulassung),
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
6. § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosenversicherung)
7. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag)
8. § 67 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2, des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (gesetzliche Unfallversicherung),

9. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
10. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
11. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
12. § 7 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
13. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
14. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr).
16. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr)

§ 7

Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Dienstes im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Dienstes im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Dienstes im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Dienstes im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Dienstes im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 4 oder 5 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie aufgrund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Dienstes im Ausland und über die Zulassung eines freiwilligen ökologischen Dienstes im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 8

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers, soweit es dessen bedarf,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligem oder Freiwilliger geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber dem oder der Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(4) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern; im Falle des § 8 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.

§ 9

Datenschutz

Der Träger des freiwilligen sozialen Dienstes oder des freiwilligen ökologischen Dienstes darf personenbezogene Daten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 6 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen Dienstes zu löschen.

§ 10

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Dienstes oder eines freiwilligen ökologischen Dienstes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 11

Entfallen der Höchstdauer

Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn die

Verordnung (EG) Nr. 883/04 tritt erst zu einem späteren Datum in Kraft. Dann ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 883/04 maßgeblich.

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 3 Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Dienstes

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes oder eines freiwilligen ökologischen Dienstes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 18 Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

2. § 34 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Dienstes nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes.“

3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst

„8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Dienstes und Helfern nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste.“

4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„d) einen freiwilligen sozialen Dienst oder eine freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" (ABl. EG Nr.

L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“.

5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder“.

6. Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch... wird wie folgt geändert:

a) § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Abs. 2 bestimmt.“

b) § 344 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.“

7. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leisten, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Träger des freiwilligen sozialen Dienstes oder des freiwilligen ökologischen Dienstes seinen Sitz hat“.

b) § 20 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Versicherte einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leisten.“

8. Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

a) § 67 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) einen freiwilligen sozialen oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leistet oder“.

b) In § 82 Abs. 2 werden die Wörter „beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres“ durch die Wörter „beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Dienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ ersetzt.

9. Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

a) § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,“.

b) § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,“.

10. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„d) einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“.

11. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste.“

bb) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) In § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ ersetzt.

12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ ersetzt.

b) § 48 Abs. 4 Nr. 2 c wird wie folgt gefasst:

„c) einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste leistet oder“.

13. In § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „oder einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ ersetzt.

14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen Dienst oder an einem freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste oder an vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.“

15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977(BGBl I S. 1465), die zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen Dienst oder an einem freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste oder an vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.“

16. § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch die Wörter „der Jugendfreiwilligendienste“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort "zwölf" das Wort "zusammenhängende" eingefügt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste anerkannt ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Regelungsinhalte

Mit dem Gesetzentwurf sollen das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres abgelöst und in ein einheitliches Regelwerk überführt werden. An der Grundkonzeption dieser beiden Gesetze wird festgehalten. Indem die Voraussetzungen für eine Förderung des freiwilligen Dienstes festgelegt werden, wird das Engagement junger Menschen in Freiwilligendiensten gefördert und weiter entwickelt.

Freiwilligendienste sind einerseits Lernorte für bürgerschaftliches Engagement. Viele ehemalige Freiwillige engagieren sich weiterhin und sind wichtige Multiplikatoren für die Stärkung der Zivilgesellschaft. Andererseits sind Freiwilligendienste Orte informeller Bildung. Neben beruflicher Orientierung und Arbeitserfahrung erwerben die Freiwilligen wichtige personale und soziale Kompetenzen, die ihnen als Schlüsselkompetenzen auf dem Arbeitsmarkt Chancen eröffnen.

Der Gesetzentwurf enthält eine erweiternde Regelung, wonach die Einsatzstelle im Inland Schuldnerin der vertraglichen Rechte und Pflichten aus der Freiwilligendienstvereinbarung werden kann. Die Beteiligung des Trägers am Vertragsschluss ist erforderlich, um dessen Gesamtverantwortung für die Durchführung des Freiwilligendienstes zu gewährleisten. Gemeinsame Aufgabe von Trägern und Einsatzstellen ist es, die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fördern.

Um den Interessentenkreis für einen Freiwilligendienst zu erweitern und die Kompatibilität mit verschiedenen Lebenssituationen der jungen Menschen zu verbessern, werden die Freiwilligendienste flexibilisiert. Mit Blick auf die Möglichkeit einer mindestens sechsmonatigen und höchstens 24monatigen Teilnahme wird die Bezeichnung „freiwilliges soziales Jahr“ durch die Bezeichnung „freiwilliger sozialer Dienst“ und die Bezeichnung „freiwilliges ökologisches Jahr“ durch die Bezeichnung „freiwilliger ökologischer Dienst“ ersetzt. Die besonderen Erfordernisse des Auslandsdienstes machen für diesen Dienst – wie bisher auch – einen besonderen Rahmen erforderlich, wonach Kontroll- und Steuerungsfunktionen in den Händen des Trägers gebündelt sind.

Die Flexibilisierung erfolgt durch

- die neue Möglichkeit, einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst von mindestens 6 Monaten bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten zu leisten
- die neue Möglichkeit, mehrere kürzere Freiwilligendienste - insbesondere auch einen Inlands- und einen Auslandsfreiwilligendienst - nacheinander zu leisten
- die neue Möglichkeit, einen Freiwilligendienst im Inland in Abschnitten von mindestens 3 Monaten zu absolvieren
- die neue Möglichkeit eines kombinierten In- und Auslandsdienstes mit abschnittswisen Einsatzzeiten im In- und Ausland zu leisten
- die neue, voraussichtlich ab 1.1.2009 geltende Möglichkeit, auch den Auslandsdienst länger als 12 Monate zu absolvieren.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus den Kompetenztiteln, auf denen die einzelnen Fördergesetze des Artikels 1 § 6 beruhen. Wie die Vorgängergesetze betrifft das Fördergesetz eine Bundesaufgabe, indem die mit dem freiwilligen Engagement für die Gesellschaft verbundenen Härten und Nachteile in der Weise beseitigt werden, dass eine Gleichstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Auszubildenden hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen erfolgt. Die Gleichstellung wird durch Einbezug der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die die soziale Sicherheit und andere Vergünstigungen regelnde Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, erreicht. Die gesetzliche Konzeption erhält ihren Sinn erst in der Regelung von Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das freiwillige Engagement gefördert werden kann. Weitergehende Regelungen bleiben dem Landesrecht überlassen.

Kosten

Infolge der neuen Möglichkeit, einen Freiwilligendienst für 24 Monate zu absolvieren, werden zusätzliche Kosten für den Bundeshaushalt in Höhe von ca. 1 Mio. erwartet, da der Teilnehmerkreis nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz bis zum Erreichen der Altersgrenze von 25 Jahren grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld hat.

Ca. 30.000 Jugendliche absolvieren einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst. Nach Evaluationsergebnissen haben im Förderjahrgang 2003/2004 ca. 7 % einen 18monatigen Freiwilligendienst absolviert. Der Interessentenkreis für einen 24monatigen Freiwilligendienst wird auf ca. 3,5 % geschätzt. Bei einer monatlichen Kindergeldzahlung von 154 Euro und Verlängerungsmöglichkeit der Dienstdauer um 6 Monate von 18 Monaten auf 24 Monate

ergeben sich, wenn 3,5 % von 30.000 jungen Menschen einen 24monatigen Freiwilligendienst leisten, zusätzliche Kosten von ca. 1 Mio. Euro.

Bürokratiekosten

Es wird eine neue Informationspflicht in § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 eingeführt. Demnach müssen Träger, die einen neuen kombinierten In- und Auslandsfreiwilligendienst durchführen, wie schon bislang die Träger des Auslandsdienstes, von der Landesbehörde zugelassen werden.

Es wird erwartet, dass ca. 25 weitere Träger infolge der Einführung eines kombinierten In- und Auslandsdienstes eine Zulassung durch die Landesbehörde anstreben. Nach Evaluationsergebnissen sind derzeit ca. 50 Träger des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland zugelassen.

Die Periodizität der Informationspflicht beträgt 1.

Der erforderliche Zeitaufwand wird mit 8 Stunden kalkuliert, nach der Tariftabelle des Statistischen Bundesamtes zur ex ante Abschätzung wird ein mittleres Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt N: Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen angenommen.

Demnach ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt knapp 6.000 Euro.

Alternativen bestehen wegen des erhöhten Schutzbedürfnisses der Freiwilligen bei einer Auslandstätigkeit keine.

Preiswirkungsklausel

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen sind im Rahmen der nach § 2 GGO durchzuführenden Relevanzprüfung keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste)

Zu § 1

Die Vorschrift stellt klar, dass die Förderung des freiwilligen Dienstes dazu dienen soll, die mit dem Dienst verbundenen Nachteile auszugleichen.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht in ihrer Struktur § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der Freiwilligen im Sinne des Gesetzes abschließend definiert. Wie bislang bleibt es dabei, dass es sich beim Freiwilligendienst um eine ganztägige Vollzeitbeschäftigung handelt. In Nr. 2 wird eine wesentliche Neuregelung getroffen, indem die Dauer des Freiwilligendienstes flexibilisiert wird. Die bisherige Höchstdauer für die Verpflichtung lag bei 18 Monaten. Die Höchstdauer wird auf 24 Monate ausgedehnt. Die Zeiten der pädagogischen Begleitung sind dabei in die Gesamtdauer des freiwilligen Dienstes wie bislang einzurechnen. Die Möglichkeiten des Engagements werden dadurch ausgeweitet. Interessierte junge Menschen können dadurch z.B. jeweils zwei einjährige Freiwilligendienste absolvieren. An der Mindestdienstdauer von sechs Monaten wird festgehalten. Da § 8 nunmehr für den Inlandsdienst die Möglichkeit vorsieht, dass auch die Einsatzstelle als Vertragspartnerin des oder der Freiwilligen auftritt, ist § 2 Absatz 1 Nr. 2 diesbezüglich angepasst worden, dass die Dienstverpflichtung der Freiwilligen nicht nur gegenüber dem Träger, sondern auch gegenüber der Einsatzstelle erfolgen kann. Nummer 3 und Nummer 4 entsprechen § 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, der neue Absatz 2 entspricht dem § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

Zu § 3

In § 3 erfolgt die Definition des freiwilligen Dienstes orientiert an den bisherigen Regelungen.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Umbenennung und einheitlichen Regelung des freiwilligen sozialen und ökologischen Dienstes. Wie bislang werden die Dienste als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Die Regelung greift den Inhalt des bisherigen § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres auf.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Einsatzstellen des freiwilligen sozialen Dienste und des freiwilligen ökologischen Dienstes gleichlautend zu den bisherigen Regelungen in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres definiert. Insbesondere bleibt es bei dem Einbezug der mit dem Änderungsgesetz 2002 realisierten Ausweitung der Einsatzfelder auf die Bereiche Kultur, Sport und Denkmalpflege.

Zu Absatz 3

Die § 2 Absatz 3 werden einheitlich in Absatz 3 ohne inhaltliche Änderung zusammengefasst.

Zu Absatz 4

Bislang konnte ein für mindestens 6 Monate vereinbarter Dienst im Inland nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bis zu 18 Monaten verlängert werden. Die Höchstdauer wird nun auf 24 Monate angehoben. Durch die Neufassung wird zudem ermöglicht, mehrere Freiwilligendienste auch nacheinander zu absolvieren. Damit werden zusätzliche Möglichkeiten des freiwilligen Engagements geschaffen. In der Kombination verschiedener Dienste wird den jungen Menschen ein breiteres Spektrum eröffnet und das Kennenlernen verschiedener Bereiche ermöglicht. Es können z.B. ein einjähriger freiwilliger sozialer Dienst im Inland und eine einjähriger ökologischer Dienst im Ausland nacheinander absolviert werden.

Eine darüber hinaus gehende Flexibilisierung wird dadurch erreicht, dass der jeweilige Freiwilligendienst im Inland nicht nur zusammenhängend, sondern auch in Abschnitten absolviert werden kann. Dadurch können die Zeiten des freiwilligen Engagements noch besser in die persönliche Biografie der Freiwilligen eingepasst werden. Es ist möglich, den Freiwilligendienst z.B. durch andere Bildungszeiten wie Schule oder Studium zu unterbrechen. Für den Auslandsdienst bleibt es im Hinblick auf die soziale Absicherung der Freiwilligen im System der deutschen Sozialversicherung bei der Notwendigkeit der zusammenhängenden Leistung des Dienstes.

Zu Absatz 5

Die Rechtsbeziehung zwischen Träger und Einsatzstelle wird im Gesetz bislang implizit vorausgesetzt. Mit der Änderung wird das Ziel der Kooperation zwischen Trägern und Einsatzstellen eindeutig benannt: die Ermöglichung eines sozialen Bildungsjahres. Damit wird sichergestellt, dass Träger und Einsatzstellen dem Gedanken der Arbeitsmarktneutralität in ihren vertraglichen Vereinbarungen Rechnung tragen. Der Bildungscharakter des freiwilligen

sozialen Jahres als gemeinsames Ziel von Trägern und Einsatzstellen wird damit herausgestellt. Darüber hinaus wird deutlich, dass junge Menschen in Freiwilligendiensten Fähigkeiten erwerben, die in Bildungs- und Beschäftigungskontexten von Nutzen sind.

Zu § 4

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen des § 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in einer einheitlichen Vorschrift zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt wie die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres klar, dass der Freiwilligendienst auch im Ausland geleistet werden kann.

Zu Absatz 2

Um die Absicherung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das System der deutschen Sozialversicherung und damit ein gleiches Schutzniveau wie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Inlandsdienstes zu gewährleisten muss die Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 mit dem Träger geschlossen werden. Aus dem gleichen Grund ist die Auslandsentsendung auf die Dauer von zwölf Monaten begrenzt. Es wird daran festgehalten, dass es sich beim freiwilligen sozialen Dienst im Ausland und beim freiwilligen ökologischen Dienst im Ausland nach der Gesamtkonzeption um einen Dienst handelt, bei dem die jungen Freiwilligen durch den Träger ins Ausland entsandt werden und der Schwerpunkt der pädagogischen Begleitung im Inland liegt.

Der Dienst für den Frieden und Versöhnung wird – wie bislang auch - ausdrücklich einbezogen. Die Nummern 1 bis 3 regeln die pädagogische Begleitung.

Satz 3 regelt wie bislang § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres die besonderen Erfordernisse der pädagogischen Begleitung für den Auslandsfreiwilligendienst. Dabei sind die pädagogischen Begleitmaßnahmen wie bisher vor allem im Hinblick auf die besonderen Anforderungen erforderlich, die auf die jungen Freiwilligen im Auslandsdienst zukommen. Da ein Sprachkurs nicht konstitutiv für den freiwilligen sozialen Dienst oder freiwilligen ökologischen Dienst ist, wird die bisherige gesetzliche Regelung dazu gestrichen.

Zu § 5

Ein zentrales Anliegen des Gesetzes zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste ist es, den freiwilligen sozialen und den freiwilligen ökologischen Dienst zu flexibilisieren. Daher wird ein Kombinationsmodell dergestalt, dass innerhalb eines Freiwilligendienstes Einsatzzeiten sowohl im Inland als auch im Ausland stattfinden können, ermöglicht. Auch für diese Dienstform ist wegen des Schutzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich, dass die Vereinbarung für den Gesamtzeitraum mit dem Träger geschlossen wird. Es handelt sich im Unterschied zu der Möglichkeit, verschiedene Dienste nacheinander kombiniert zu absolvieren um einen einheitlichen nach einem inhaltlichen und pädagogischen Gesamtkonzept des Trägers durchgeführten Dienst.

Zu § 6

Bislang enthielt § 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres den Katalog der anwendbaren Fördergesetze. Dieser Katalog ist nun in § 6 aufgeführt, es wurden redaktionelle Fehler beseitigt.

In § 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres fehlte der Verweis auf § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, der seinerseits auf Buchstabe d verweist und damit für den Freiwilligendienst Anwendung findet.

Die §§ 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch enthalten Regelungen zum freiwilligen sozialen und ökologischen Dienst, fehlten aber bislang im Katalog der Fördergesetze.

§ 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres verwies auf § 346 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. § 346 Absatz 2 wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2004 neu gefasst. Der bisherige Verweis läuft ins Leere. Die Tragung der Beiträge wurde für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2004 neu in § 20 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Daher wird der Verweis auf § 346 Absatz 2 Nr. 3 gestrichen und stattdessen der Verweis auf § 20 des vierten Buches Sozialgesetzbuch für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag aufgenommen.

In § 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres fehlte ein Verweis auf § 67 Absatz 3 Nr. 2

Buchstabe c, der ebenfalls Regelungen für den Freiwilligendienst enthält, die jetzige Nr. 8 ist um den Verweis auf diesen Buchstaben ergänzt.

In § 4 Nr. 9 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres fehlte der Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundeskindergeldgesetzes, der Regelungen zum Freiwilligendienst enthält. Die jetzige Nr. 10 wird um den Verweis auf diesen Buchstaben ergänzt.

Der bisher in § 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vorgesehene Verweis auf § 249 Absatz 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entfällt in § 6 Nr. 12 infolge der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2004.

§ 4 Nr. 12 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres enthielt einen redaktionellen Fehler, da auf § 48 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen wurde. Richtig ist der Verweis auf § 48 Absatz 4 Nr. 2 Buchstaben b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. § 6 Nr. 13 wird entsprechend gefasst. Infolge der durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2004 erfolgten Änderungen entfällt in § 6 Nr. 13 der noch in § 4 Nr. 12 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres enthaltene Verweis auf § 168 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

In der Aufzählung fehlte bisher ein Verweis auf § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr. Dies ist die Parallelnorm zu der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr für den Bereich der Eisenbahnen. Die Aufzählung wird entsprechend ergänzt.

Zu § 7

In § 7 wurde die Vorschriften zur Trägeranerkennung weitestgehend inhaltsgleich zu den bisherigen Regelungen in § 5 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres übernommen und für die beiden Dienste zusammengefasst. Neu aufgenommen wurde, dass auch für den kombinierten Dienst im Sinne des § 5 wegen der Einsatzzeiten im Ausland eine Trägerzulassung wie für den Auslandsdienst erforderlich ist. Da die Zusammenfassung des

Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in einem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste allein aus Gründen der Rechtsbereinigung vorgenommen wird, bleiben bereits existierende Trägerzulassungen unberührt.

Bürokratiekosten

Durch die in § 7 Absatz 2 neu eingeführte Informationspflicht entstehen Bürokratiekosten in Höhe von geschätzt ca. 6.000 Euro.

Zu § 8

In § 8 wird neu geregelt, dass gesetzlich verschiedene Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Trägern und Einsatzstellen zur Durchführung des freiwilligen sozialen Dienstes und des freiwilligen ökologischen Dienstes möglich sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Variante, dass die Freiwilligendienstvereinbarung ausschließlich zwischen Träger und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin zustande kommt. Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis entstehen allein zwischen dem Träger und dem oder der Teilnehmerin. Vereinbarungen im Innenverhältnis zwischen Träger und Einsatzstelle z.B. eine Erfüllungsübernahme durch die Einsatzstelle bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird die Konstellation erfasst, bei denen die Einsatzstelle vertraglich in die Vereinbarung gegenüber dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin einbezogen wird. Im Inlandsdienst kann die Einsatzstelle selbst unmittelbar und ausschließlich Schuldnerin der Sach- und Geldleistungen gegenüber den Freiwilligen sein, der Träger bleibt daneben für Betreuung und Vermittlung verpflichtet. Eine Beteiligung des Trägers am Vertragsschluss zumindest in Form seiner Zustimmung ist erforderlich, um die Verantwortung des Trägers für die insgesamt ordnungsgemäße Durchführung des freiwilligen Dienstes weiter zu gewährleisten. Sofern die Einsatzstelle im Verhältnis zu den Freiwilligen ausschließlich und unmittelbar verpflichtet wird, regelt der neue Absatz 2 Satz 3 für diesen Fall eine subsidiäre Haftung des Trägers zum Schutz der Freiwilligen. Die vertragliche Vereinbarung mit der Einsatzstelle darf nicht zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer reichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem früheren § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

Zu Absatz 4

Bei Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 2 ist ein Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle bei der Zeugniserstellung erforderlich.

Zu Absatz 5

Die Zusammenfassung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in einem Regelwerk dient rechtssystematischen Zwecken. Im Hinblick auf bestehende Zulassungen als Träger des freiwilligen sozialen Jahres und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres ist keine inhaltliche Änderung beabsichtigt.

Zu § 9

§ 9 regelt wie bisher § 7 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres die Datenerhebung und Datenverarbeitung nur zum Zwecke der Förderung, die Datenerhebung und Datenverarbeitung für Zwecke der Durchführung des freiwilligen Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Die in § 8 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Daten sind auch zum Zwecke der Förderung relevant. Diese Daten können vom Träger erhoben und verarbeitet werden.

Zu § 10

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres. Die Vorschrift stellt klar, dass das Teilnahmeverhältnis im freiwilligen sozialen Dienst oder im freiwilligen ökologischen Dienst kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne ist, einem solchen hinsichtlich der Schutzrechte aber gleichgestellt werden soll. Gemeint ist der Arbeitnehmerschutz, d.h. es geht um die Bestimmungen, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor den Gefahren des Arbeitslebens schützen sollen. Außerdem bleibt es bei der Anwendbarkeit der Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung.

Zu § 11

Die Dauer des Auslandsdienstes ist nach bisheriger Rechtslage auf 12 Monate beschränkt. Dies ist durch die Höchstfristen für eine Auslandsentsendung der Verordnung (EWG) 1408/71 bedingt. Diese Verordnung wird in Kürze durch die Verordnung (EG) 883/04 abgelöst werden, die nunmehr eine Höchstfrist von 24 Monaten vorsieht. Mit Inkrafttreten der

Durchführungsverordnung wird auch die Verordnung (EG) 883/04 in Kraft treten, vorgesehen ist der 1. Januar 2009. Sollte die Verordnung (EG) 883/04 zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft sein, wird auf den späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens abgestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, die Auslandsentsendung für einen längeren Zeitraum im Rahmen der Gesamtdienstdauer von 24 Monaten durchzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Infolge der Umbenennung der Dienste sind redaktionelle Änderungen in den maßgeblichen Gesetzen und Rechtsverordnungen erforderlich, die jeweils explizit auf das freiwillige soziale und freiwillige ökologische Jahr bzw. auf das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und auf das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres Bezug nehmen.

Zu Nr. 16 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Änderungen zu a) und c) sind redaktioneller Natur. Da die Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres durch das Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste ersetzt werden, muss auch die Bezeichnung des Bezugsgesetzes entsprechend angepasst werden. Dabei bleiben die nach den Gesetzen zur Förderung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres erfolgten Anerkennungen unberührt. Aufgrund einer blockweisen Ableistung des freiwilligen Jahres können die Altersgrenzen für die Ableistung des Zivildienstes überschritten werden. Die zu b) vorgesehene Ergänzung stellt sicher, dass das bisherige bewährte und von allen Beteiligten unproblematisch akzeptierte Verfahren bei der Ableistung des freiwilligen Jahres als Ersatzdienst für den Zivildienst erhalten bleibt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie parallel dazu das Außerkräfttreten des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.